

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2016-1770 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 10.10.2016 Einreicher: Bürgermeister
Bestätigung der Entwurfsplanung für die Sanierung der Verkehrsanlage des Knotenpunktes Zickhusener Weg/Bad Kleiner Chaussee/Alte Dorfstraße als Bauprogramm und Erklärung der Gemeinde zur Übernahme des kommunalen Eigenanteils bei Förderung des Vorhabens	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	15.11.2016 Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	14.12.2016 Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung des Ingenieur Consult Häcker und Krauß von September 2016 für die Sanierung der Verkehrsanlage der Alten Dorfstraße 2. BA einschließlich des Knotenpunktes Zickhusener Weg/Bad Kleiner Chaussee als Bauprogramm, beauftragt die Verwaltung, Zuwendungen im Rahmen ILERL M-V für 2017 für das Vorhaben zu beantragen und sichert die Finanzierung durch Übernahme des nach Abzug der Förderung verbleibenden Eigenanteils in Höhe von ca. 160.000 €.

Sachverhalt:

Die Alte Dorfstraße soll einschließlich des Knotenpunktes Zickhusener Weg/Bad Kleiner Chaussee auf einer einheitlichen Fahrbahnbreite von 5,50 m in Asphaltbauweise ausgebaut werden. Im Knoten werden beidseitige, an der Alten Dorfstraße ein einseitiger Gehwege mit einer Breite von 1,50 m angeordnet. Eine Regenentwässerungsleitung zur Straßenentwässerung und neue LED-Mastaufsatzleuchten komplettieren die Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Kostenermittlung werden die Gesamtkosten der Maßnahme mit 454.317,88 € angegeben. Als Dorferneuerungsmaßnahme können für 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Zuwendungen bewilligt werden, somit 295.306,62 €. Der verbleibende Eigenanteil ist von der Gemeinde aufzubringen

Anlage/n:

Erläuterungen
Lagepläne Straße
Regelquerschnitte

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	

Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	